

SCHRIFTEN ZUR SÜDWESTDEUTSCHEN LANDESKUNDE

*Herausgegeben von*

Wilfried Hartmann, Ulrich Köpf, Dieter Langewiesche,  
Sönke Lorenz, Bernhard Mann, Winfried Schenk,  
Anton Schindling, Wilfried Schöntag, Barbara Scholkmann

*in Verbindung mit dem*

Institut für Geschichtliche Landeskunde und  
Historische Hilfswissenschaften der Universität Tübingen

Band 69



Jan Thorbecke Verlag

# Kirchlicher und religiöser Alltag im Spätmittelalter

Akten der internationalen Tagung in Weingarten,  
4.-7. Oktober 2007

Herausgegeben von  
Andreas Meyer

Redaktion: Rebekka Götting und Sabine Fees



Jan Thorbecke Verlag

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung von:

Erzdiözese Freiburg  
Bistum Mainz  
Bistum Fulda  
Freundeskreis für mehrwertsteuergeschädigte Herausgeber



Für die Schwabenverlag AG ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Maßstab ihres Handelns. Wir achten daher auf den Einsatz umweltschonender Ressourcen und Materialien. Dieses Buch wurde auf FSC-zertifiziertem Papier gedruckt. FSC (Forest Stewardship Council) ist eine nicht staatliche, gemeinnützige Organisation, die sich für eine ökologische und sozial verantwortliche Nutzung der Wälder unserer Erde einsetzt.

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie;  
detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2010 by Jan Thorbecke Verlag der Schwabenverlag AG, Ostfildern  
[www.thorbecke.de](http://www.thorbecke.de) · [info@thorbecke.de](mailto:info@thorbecke.de)

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigung – auch von Teilen des Werkes – auf photomechanischem oder ähnlichem Wege, der tontechnischen Wiedergabe, des Vortrags, der Funk- und Fernsehendung, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Dieses Buch ist aus alterungsbeständigem Papier nach DIN-ISO 9706 hergestellt.  
Abbildung auf dem Einband: Fastenappell, um 1500, Freskomalerei, Stadtpfarrei Lienz, Tirol.  
Der strafende Christus sagt: *Mensch, er den freitag, das dir got nit prech das leben ab. Du solt nit fleisch, air, kes nid essen ... mensch, gedenke des leides ende.*

Gesamtherstellung: Jan Thorbecke Verlag, Ostfildern  
Printed in Germany  
ISBN 978-3-7995-5269-1

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	VII
ANDREAS MEYER Kirchlicher und religiöser Alltag im Spätmittelalter. Einführung in das Thema .....	I
HEIKE JOHANNA MIERAU Über den Umgang mit Normkonflikten im 15. Jahrhundert: Zu den Synodalentscheiden der deutschen Diözesen über die Reservatrechte von Papst und Bischof .....	17
HERBERT SCHNEIDER Der ‚lange Arm‘ des Vatikan. Anmerkungen zur Legationsreise des Cusanus nach Deutschland 1451 .....	33
RITA VOLTMER Klerikaler Antiklerikalismus? Die Kritik am geistlichen Stand bei Johannes Geiler von Kaysersberg (1445–1510) .....	47
WERNER WILLIAMS-KRAPP Konturen einer religiösen Bildungsoffensive. Zur literarischen Laienpastoration im 15. und frühen 16. Jahrhundert .....	77
ANNE-KRISTIN LENK Spätmittelalterliche Bußbücher als Quellen zum religiösen Alltag. Bußsummen als Kenntnisquellen für Supplikanten der Poenitentiarie und als Rezeptionsvehikel des römischen Rechts .....	89
WOLFGANG P. MÜLLER Vergessene Sozialgeschichte des Spätmittelalters. Das kanonische Denunziationsverfahren .....	III
FRIEDERIKE NEUMANN Öffentliche Kirchenbußen und kirchliche Verfahren für öffentliche Sünder im Bistum Konstanz des 15. Jahrhunderts .....	123
ENNO BÜNZ Probleme der Pfarrgeistlichkeit im Erzbistum Mainz. Auskünfte der Pönitentiareregister des 15. Jahrhunderts .....	137
BERNHARD SCHIMMELPFENNIG Zucht und Ordnung oder Sex and Crime bei Augsburgs Geistlichen .....	157

EVA SCHLOTHEUBER	
Per vim et metum – Die bitteren Klagen der Mädchen und Frauen an der römischen Kurie über ein erzwungenes Professgelübde .....	165
ANDREAS BERIGER	
Entfernung aus dem Kloster: Ein gefährliches Spiel mit der <i>curiositas</i> .....	177
LUDWIG SCHMUGGE	
Warum wenden sich 6387 deutsche Paare an den Papst und welche Gnaden erbitten sie? ..	189
PAOLO OSTINELLI	
Wege zur richtigen Ehe. Suppliken in Ehesachen aus dem lombardischen Raum (zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts) .....	205
MATTHIAS KLIPSCH	
Butter statt Olivenöl. Päpstliche Dispense zur Lockerung des kirchlichen Fastengebots am Beispiel der Diözesen Konstanz und Mainz .....	221
KIRSI SALONEN	
Vom Nutzen päpstlicher Dispense vor lokalen Gerichten. Beispiele aus der päpstlichen Pönitentiarie .....	245
CHRISTIAN KENSY	
Orts- und Personennamenindex.....	255
Autoren und Mitarbeiter .....	267

## *Per vim et metum*

### Die bitteren Klagen der Mädchen und Frauen an der römischen Kurie über ein erzwungenes Professgelübde

EVA SCHLOTHEUBER

Im Juni des Jahres 1470 wurde an der päpstlichen Pönitentiarie der Fall der Barbara Roderin zu Protokoll gegeben, deren Leidensgeschichte die *narratio* ihrer Supplik in die Länge trieb.<sup>1</sup> Mit acht Jahren, so legte die Bambergerin dar, habe ihr Stiefvater sie gegen ihren Willen in das Dominikanerinnenkloster Engelthal gebracht.<sup>2</sup> Zahlreiche Drohungen und die Furcht vor dem Stiefvater und der eigenen Mutter hielten das Mädchen im Kloster fest, 14 Jahre lang verbrachte sie unter diesen Umständen in Engelthal. Die Angst der Barbara Roderin war nicht unbegründet: Häufiger hatte man gedroht, sie umzubringen, und ihr dabei den Arm gebrochen. Dann hatte der Stiefvater versucht, sie aus dem Fenster zu werfen, ein andermal – zur Winterzeit – hatte er sie gepackt, im eiskaltem Wasser untergetaucht und dabei fast ertränkt. So harrte das Mädchen in Engelthal aus – gegen seinen Willen *invite* – und im Geist gleichsam von dort geflohen, und legte schließlich erzwungenermaßen auch noch das Professgelübde ab.<sup>3</sup> Zuletzt gelang ihr die Flucht. Barabara Roderin kehrte in den weltlichen Stand zurück, um zu heiraten.<sup>4</sup> Rechtlich relevant war die in der *narratio* gebrauchte Formel, dass sie dem Klosterleben innerlich niemals zugestimmt, sondern die Profess unter Zwang abgelegt hatte: *per vim et metum, qui cadere poterant in constantem [mulierem], durch Gewalt und Furcht, die eine standfeste Frau zu zwingen vermögen.*<sup>5</sup> Darauf wird noch zurückzukommen sein. Neider und Schlechtmeinende (*emuli*) hatten ihr später vorgeworfen, dass sie eine Nonne gewesen sei, der Regel des observanten Klosterlebens unterworfen – eine rechtmäßige Heirat sei ihr deshalb nicht mehr möglich.

- 
- 1 Repertorium Poenitentiarie Germanicum (RPG), Bd. 4, Verzeichnis der in den Supplikenregistern der Pönitentiarie Pius' II. vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches 1458–1464, bearb. von Ludwig SCHMUGGE / Patrick HERSPERGER / Béatrice WIGGENHAUSER, hg. vom Deutschen Historischen Institut in Rom, Tübingen 1998, Nr. 2152.
  - 2 Vgl. zu den Dominikanerinnen in Engelthal zuletzt Johanna THALI, *Beten, Schreiben, Lesen. Literarisches Leben und Marienspiritualität im Kloster Engelthal*, Tübingen 2003; Leonard P. HINDSLEY, *The Mystics of Engelthal. Writings from a Medieval Monastery*, Basingstoke 1998.
  - 3 RPG, Bd. 4 (wie Anm. 1), Nr. 2152: *Et propter minas et metum dicte matris sue et vitrici, qui eam sepe interficere minabantur, qui etiam exponens in iuventute sua semel per brachium arripuit volens eam per quandam fenestram proicere ac etiam ipsam semel sub glacie tempore hiemali tenuit et quasi eam submersit, huiusmodi minis et metu attempta usque ad 14. sue etatis annum vel circa in eodem monasterio permansit et contra ipsius voluntatem animo tamen non in eodem remanendi professionem emisit.*
  - 4 RPG, Bd. 4 (wie Anm. 1), Nr. 2152: *Et deinde capta opportunitate monasterium exiit et ad seculum est reversa, in quo intendit remanere et cum aliquo viro sibi in nullo prohibito gradu attinente matrimonium contrahere.*
  - 5 Die Unterscheidung zwischen der Furcht eines leichtfertigen Menschen (*metum vani hominis*) und berechtigter Angst geht ursprünglich auf die Digesten 4,2,6 zurück. Die Formulierung *per vim et metum qui cadere poterant in constantem* wurde im 13. Jahrhundert zu einer der stehenden Rechtswendungen der päpstlichen Kanzlei; vgl. Thomas F. TOUT, *A Thirteenth-Century Phrase*, in: *The English Historical Review* 18 (1903), S. 482–483.

Das Schicksal der Barbara Roderin, in unmündigem Alter zum Klostereintritt gezwungen zu werden und gegen den eigenen Willen die geistliche Weihe zu erhalten, war kein Einzelfall.<sup>6</sup> Ein erzwungener Klostereintritt war auch für Ida, die Tochter des Heinrich Gisbert (Diözese Köln) die Strafe für eine heimlich geschlossene, für eine klandestine Ehe.<sup>7</sup> In jungen Jahren, gerade volljährig geworden, hatte sie den Wunsch gehabt, zu heiraten und Kinder zu bekommen. Ohne Wissen der Eltern verband sie sich mit dem Laien Gottfried Uzo und vollzog die Ehe auch. Als der Vater und die Stiefmutter von der Eheschließung der Tochter erfuhren, erwirkten sie im Klarissenkloster Wamell bei dem Konvent die Aufnahme der Tochter.<sup>8</sup> Vater und Stiefmutter entgolten den Klarissen ihr Entgegenkommen mit der Übertragung von Grundbesitz. Zu nächtlicher Stunde, so Ida, habe man sie dann zum Kloster gebracht und nach kurzer Frist, noch während des Probejahres, gezwungen, die Profess abzulegen. Sie habe freilich offen widersprochen und beständig versichert, sie kehre zu ihrem Mann zurück, sobald sie könne. Die Schwestern entschlossen sich deshalb, das Mädchen einzusperren und unter „schwerer Bewachung“ in der Klausur zu halten. Schließlich, so die Petentin, sei ihr dennoch eine Flucht gelungen, seitdem lebe sie wieder bei ihrem Mann, mit dem sie gemeinsame Kinder habe. Wiederum kamen Klagen aus dem sozialen Umfeld, die ihre Ehe mit Uzo als illegitim ansahen.

Alle diese Fälle wurde in der Pönitentiarie der Kurie verhandelt und unter der Rubrik *De Declaratoriis* verzeichnet.<sup>9</sup> Die Narratio dieser Rubrik wurde stets detailgenau registriert, denn die Suppliken mit deklaratorischem Charakter ließen sich nicht in ein Formularschema pressen. In der Regel schließt sich auch noch eine kanonistische Würdigung des rechtlich oftmals komplizierten Sachverhalts an. Bei den Petitionen handelte sich um eine Absolution von Reservatdelikten, da nur der Papst von einem ausdrücklich oder schweigend abgelegten Professgelübde entbinden konnte. Im Gegensatz zu den Suppliken unter der Rubrik *De diversis formis* galten die deklaratorischen Fälle als anspruchsvoll und bedurften einer eingehenden juristischen

6 Kirsu SALONEN, *The Apostolic Penitentiary and Void Monastic Professions*, in: Pavel KARL (Hg.), *Sacri Series C*, Bd. 19, Prag 2008, S. 495–505; vgl. insgesamt zu dem Phänomen des Klostereintritts im Alter der Minderjährigkeit Eva SCHLOTHEUBER, *Klostereintritt und Bildung. Die Lebenswelt der Nonnen im späten Mittelalter*. Mit einer Edition des ‚Konventstagebuchs‘ einer Zisterzienserin von Heilig-Kreuz bei Braunschweig (1484–1507), (Spätmittelalter und Reformation. NR 24), Tübingen 2004, S. 175–221.

7 RPG, Bd. 5., Verzeichnis der in den Supplikenregistern der Pönitentiarie Pauls II. vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reichs (1464–1471), Ludwig SCHMUGGE (Bearb.), unter Mitwirkung von Peter CLARKE / Alessandra MOSCIATTI / Wolfgang MÜLLER, Tübingen 2002, Nr. 1949.

8 RPG, Bd. 5 (wie Anm. 7), Nr. 1949: *Quod cum ad notitiam patris et noverce ipsius pervenisset [sc. die klandestine Eheschließung der Tochter], cum abbatissa et moniales monasterii ordinis sancte Clarae in Wamell Coloniensis diocesis pactum fecerunt, ut eam exponens ad eorum monasterium reciperent cum certa quantitate bonorum ipsius exponens et ita eandem in dicto monasterio nocturno tempore invite intruserunt eamque infra annum probationis licet contradicerit professionem facere fecerunt.*

9 Grundlegend Ludwig SCHMUGGE / Patrick HERSPERGER / Béatrice WIGGENHAUSER (Hg.), *Die Supplikenregister der päpstlichen Pönitentiarie aus der Zeit Pius II. (1458–1464)* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Bd. 84) Tübingen 1996, S. 23f; Gabriella ERDÉLYI, *Neue Forschungen zur Apostolischen Pönitentiarie*, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 86 (2006), S. 582–589; Kirsu SALONEN, *The Penitentiary as a Well of Grace in the late Middle Ages. The Example of the Province of Uppsala 1449–1527* (Suomalaisen Tiedeakatemia Toimituksia, Bd. 313), Saarijervi 2001; Christiane SCHUCHARD, *Ein neues Regestenwerk aus dem Vatikanischen Archiv. Das Repertorium Poenitentiarie Germanicum*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 133 (1997), S. 23–36. *Apostasie und Transitus in den Suppliken* behandelt Milena SVEC, *Apostasie und Transitus in der Registerüberlieferung und in partibus*, in: Kirsu SALONEN / Christian KRÖTZL (Hg.), *The Roman Curia, the Apostolic Penitentiary and the Partes in the later Middle Ages* (Acta Instituti Romani Finlandiae, Bd. 28), Rom 2003, S. 183–200.

Überprüfung. An dem Text arbeiteten von der ersten mündlichen Formulierung bis zur Niederschrift in den Supplikenregistern zahlreiche Personen, die Petentin, der Prokurator und weitere kuriale Beamte – ein Umstand, der sich, so Ludwig Schmutge, bisweilen negativ auf die sprachliche und inhaltliche Kongruenz dieser Suppliken auswirkte.<sup>10</sup>

Ich möchte zunächst auf die allgemeinen sozialen bzw. gesellschaftlichen Bedingungen eingehen, die den Eltern einen Klostereintritt insbesondere der Töchter im Kindesalter nahe legten und ebenso auf die Gründe, die die Frauenkonvente veranlassten, die minderjährigen Mädchen verbindlich aufzunehmen. Entscheidend für das Verständnis der Suppliken sind jedoch vor allem die Papstdekrete und *consilia*, die dem Großpönitentiar oder dem Auditor als Rechtsbasis für einen möglichen Absolutionsbescheid dienten. Denn die Prokuratoren formulierten den Sachverhalt naheliegender Weise in Hinblick auf die kanonistischen Urteile, die für eine Lösung von einem einst abgelegten oder vielleicht auch zweifelhaften Professversprechen die rechtliche Grundlage boten. Abschließend sollen jene Gründe für einen erzwungenen Klostereintritt zur Sprache kommen, die in den Suppliken häufiger begegnen, um einen Eindruck von der schwierigen, oftmals traurigen Lebenswirklichkeit der Mädchen zu vermitteln. Denn die bei der Kurie vorgebrachten Klagen tradieren sozusagen das Gegenbild zu den monastischen Quellen, den Schwesternbüchern, klösterlichen Reformberichten und vereinzelt Selbstzeugnissen, die an anderer Stelle diskutiert wurden und hier deshalb ausgespart bleiben.<sup>11</sup> Die konventsinternen Quellen vermitteln in der Regel die ‚Erfolgsgeschichten‘ – eine gelungene Rollenzuweisung durch die Familie, den gegen die Heirat glücklich ertrotzten Weg ins Kloster oder die individuelle Erfüllung im Dienst an Gott. Dagegen verhält es sich mit den Petitionen, die an die Pönitentiarie gerichtet wurden, gerade umgekehrt. Hier finden wir den Reflex von elterlichem oder vormundschaftlichem Zwang, der von den Mädchen langfristig als negativ empfunden wurde. Wir erhalten damit gleichsam von anderer Seite Einblicke in die rechtlichen und sozialen Strukturen, die für die Lebenswege der Heranwachsenden entscheidend waren. Zusammen genommen ergeben die monastischen und die kurialen Quellen jedoch ein anschauliches Bild der Lebenswirklichkeit spätmittelalterlicher Mädchen und Frauen, eine Lebenswirklichkeit, die – nicht anders als heute auch – helle und dunkle Seiten hatte.

## 1 Soziale Voraussetzungen – Erbrecht und Familienplanung

Der Klostereintritt im Alter der Minderjährigkeit war für die Kinder und insbesondere für die Töchter der höheren Stände auch im Spätmittelalter vermutlich eher die Regel als die Ausnahme. In niederadeligen oder patrizischen Kreisen spielten Kloster und Stift als Alternative zur Heirat eine nicht zu unterschätzende Rolle. Den Kölner Testamenten zufolge wurden bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, also bis zum demographischen Einbruch mit der Pest, die Hälfte der Kinder für ein geistliches Leben bestimmt.<sup>12</sup> Monastischen Quellen zufolge traten die Mäd-

10 RPG, Bd. 4 (wie Anm. 1), S. XXVI–XXVIII.

11 Eva SCHLOTHEUBER, *Ebstorf und seine Schülerinnen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts*, in: Falk EISERMANN / Eva SCHLOTHEUBER / Volker HONEMANN (Hg.), *Studien und Texte zur literarischen und materiellen Kultur der Frauenklöster im späten Mittelalter* (Studies in Medieval and Reformation Thought, Bd. 99), Leiden 2004, S. 169–221; DIETS., *Familienpolitik und geistliche Aufgaben*, in: Karl-Heinz SPIER (Hg.), *Die Familie in der Gesellschaft des Mittelalters* (Vorträge und Forschungen, Bd. 71), Sigmaringen 2009.

12 Brigitte KLOSTERBERG, *Zur Ehre Gottes und zum Wohl der Familie. Kölner Testamente von Laien und Klerikern im Spätmittelalter* (Kölner Schriften zur Geschichte und Kultur, Bd. 22), Köln 1995, S. 223f.

chen häufig im Alter zwischen fünf bis sieben Jahren in das Kloster ein.<sup>13</sup> Jungen und Mädchen wuchsen zuhause zunächst gemeinsam auf, doch trennten sich ihre Wege am Ende der *pueritia* im Alter von etwa sieben Jahren, da die Kinder jetzt die eigenen Familien verließen, um in freundschaftlich oder verwandtschaftlich verbundenen Haushalten oder in geistlichen Institutionen auf ihre zukünftigen Aufgaben vorbereitet zu werden. Am Ende der *pueritia*, so hebt auch Konrad von Megenberg in der Ökonomik hervor, fiel die grundlegende Entscheidung für ein laikales oder ein weltliches Leben.<sup>14</sup> Ein gültiges Professgelübde konnten die Minderjährigen in diesem Alter noch nicht selbst ablegen. Erst mit dem Erreichen der Volljährigkeit – bei den Mädchen mit der Vollendung des 12., bei den Jungen mit der Vollendung des 13. Lebensjahrs – war eine rechtsgültige Profess möglich. Dann freilich konnten sie ebenfalls eine rechtskräftige Ehe, und zwar auch gegen den Willen der Eltern, eingehen. Viele adelige und patrizische Familien wünschten deshalb im Sinne einer erfolgreichen Familienpolitik den rechtskräftigen Übertritt der Töchter in den geistlichen Stand vor dem Erreichen der Volljährigkeit. Um das Familienerbe möglichst ungeschmälert weitergeben zu können oder einer der Töchter eine standesgemäße Ehe zu ermöglichen, musste der Erbsanspruch der Geschwister früh begrenzt und die Anzahl der legitimen Erben der Enkelgeneration durch ein zölibatäres Leben der Kinder beschränkt werden.

Das weibliche Erbrecht und die Aussteuer der Töchter bei der Heirat spielte hier eine entscheidende Rolle.<sup>15</sup> Während bei der Erbteilung unter die Söhne eine Aufsplitterung der Güter die größte Gefahr darstellte, brachten verheiratete Töchter den Familienbesitz im Erbfall in fremde Hände. Da der finanzielle Aufwand für einen Klostereintritt in der Regel nur etwa ein Zehntel des Zugeldes für eine standesgemäße Ehe betrug, bot sich hier aufstrebenden Familien die Chance, durch die Beschränkung der Heiratsurlaubnis für die übrigen Töchter der nächsten Generation mit einer ständisch „guten“ Heirat neue Optionen zu eröffnen.<sup>16</sup> Diese ökonomischen, durch das Erbrecht bedingten Gründe werden in der Regel für die Beschränkung der Heiratsurlaubnis der Töchter angeführt, doch hat Gabriele Schlütter-Schindler für den Hochadel am Beispiel der Wittelsbachertöchter eine Vielzahl von Motiven herausgearbeitet, die für die frühe Bestimmung zum geistlichen Leben oder für die Wahl eines bestimmten Klosters ausschlaggebend sein konnten. So galt es bisweilen, eine unliebsame Heirat in konkurrierende

<sup>13</sup> SCHLOTHEUBER, Klostereintritt (wie Anm. 6), S. 127–132.

<sup>14</sup> *Et dicam, quod masculorum septennium alius intendit, alius vero clericari, et secundum hanc variam intencionem varius perpenditur modus regiminis eorum.* Sabine KRÜGER (Hg.), Konrad von Megenberg, Ökonomik/Yconomica, 3 Bücher (MGH Staatsschriften des späteren Mittelalters Bd. 5, 1–3), Stuttgart 1973, Bd. 1/2, cap. 15, S. 91. Vgl. zuletzt Claudia MÄRTL / Gisela DROSSBACH / Martin KINTZINGER (Hg.), Konrad von Megenberg (1309–1374) und sein Werk. Das Wissen der Zeit (ZBLG Beiheft, Reihe B, Bd. 31), München 2006; allgemein Klaus ARNOLD, Mentalität und Erziehung – Geschlechterspezifische Arbeitsteilung und Geschlechtersphären als Gegenstand der Sozialisation im Mittelalter, in: Frantisek GRAUS (Hg.), Mentalitäten im Mittelalter, Sigmaringen 1987, S. 257–288.

<sup>15</sup> Karl-Heinz SPIEB, Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte; Beihefte, Bd. III) Stuttgart 1993, S. 327–338.

<sup>16</sup> Christiane KLAPISCH-ZUBER, L'entrée au Couvent à Florence (XV<sup>e</sup> siècle), in: Patrick HENRIET / Anne-Marie LEGRAS (Hg.), Au cloître et dans le monde. Femmes, hommes et sociétés, Paris 2000, S. 165–176. Klapisch-Zuber zufolge waren es im spätmittelalterlichen Florenz 13 Prozent der Summe des Zugeldes im Falle einer Heirat.

Familien zu verhindern oder die Familienmemoria im Hauskloster zu pflegen.<sup>17</sup> Oftmals ließ schon der dem Kind verliehene Name auf seine zukünftige Bestimmung schließen. Eine solche Familienpolitik setzte jedoch voraus, dass die Kinder schon im minderjährigen Alter für den geistlichen Stand verpflichtet werden konnten.

Die Instrumentalisierung des Ordensgelübdes für die Familienpolitik brachte für die Konvente mitunter erhebliche Probleme mit sich. Nicht immer erwiesen sich die so Aufgenommenen als ein Gewinn für die Gemeinschaft – und ein offener oder latenter Widerstand konnte eine Klostergemeinschaft ganz erheblich belasten. Trotzdem gab es auch für die Gemeinschaften gute Gründe, dem Eintritt im Kindesalter zuzustimmen, und zwar insbesondere für die Frauenkonvente. Die Nonnen übernahmen in der Regel die literate Ausbildung ihres Nachwuchses selbst, da die Lateinschulen den Mädchen verschlossen blieben und gute Lateinkenntnisse für den Vollzug der geistlichen Aufgaben unerlässlich waren. Wenn die Mädchen diese Fähigkeiten nicht im häuslichen Rahmen erwerben konnten, blieb nur die Ausbildung im Kloster. Dieser Mangel an Bildungsinstitutionen für Mädchen legte den Nonnen eine Aufnahme zukünftiger Chorfrauen im lernfähigen Alter, also mit sechs oder sieben Jahren, nahe. Einer Instrumentalisierung des Ordensgelübdes seitens der Familien kam vor allem die Klosterreform in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entgegen, weil diese stets mit der (Wieder-)Einführung der strengen Klausur einherging. Und erst die Einhaltung einer strengen Klausur ermöglichte es den Nonnen, einzelne Konventsmitglieder auch gegen ihren Willen über längere Zeit im Kloster festzuhalten. Die strenge Klausur legte andererseits den Gemeinschaften auch eine frühe Aufnahme des Nachwuchses nahe: Die lebenslange Gemeinschaft der Frauen auf engstem Raum erforderte eine Disposition und eine Disziplinierung des Einzelnen, zu der man am besten von Kindesbeinen an erzogen wurde.

So wirkten – abgesehen von individuellen Motiven – starke gesellschaftlich-erbrechtliche Kräfte, die einem frühen Übertritt in den geistlichen Stand entgegen kamen. Dies konnte, musste aber nicht unbedingt mit Zwang verbunden sein. Die innerkonventualen Quellen lassen erkennen, dass man, wenn möglich, den Willen und die Fähigkeiten der Kinder bei der Wahl des geistlichen oder weltlichen Standes berücksichtigte. Die vom Kirchenrecht vorgesehene Möglichkeiten des Übertritts in den geistlichen Stand im Alter der Minderjährigkeit blieben deshalb noch bis zum Tridentinum ein viel frequenterer Eintrittsweg.

## 2 Die kirchenrechtlichen Grundlagen für einen Klostereintritt im Alter der Minderjährigkeit

Für einen Klostereintritt im minderjährigen Alter sah das Kirchenrecht prinzipiell zwei Möglichkeiten vor: Die Oblation und die stillschweigende Profess (*professio tacita*). Bei der Oblation leisteten die Eltern das Gelübde für ihre minderjährigen Kinder, indem sie es an den Altar der betreffenden geistlichen Gemeinschaft schenkten – bzw. opferten.<sup>18</sup> Das Oblationsgelübde der Eltern war mit einer geistlichen Weihe des Kindes verbunden und bedurfte im Prinzip keiner weiteren Bestätigung durch die Heranwachsenden. Falls sich die Familie mit dem Konvent einigte oder als Gründerfamilie ihren Einfluss geltend machte, nahmen die Konvente zukünftige Mitglieder vom Säuglingsalter bis zur Volljährigkeit verbindlich auf. Je nach familiärer Situa-

<sup>17</sup> Gabriele SCHLÜTTER-SCHINDLER, Wittelsbacherinnen. Die weltlichen unverheirateten und die geistlichen Töchter im 13. und 14. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 65 (2002), S. 371–408.

<sup>18</sup> SCHLOTHEUBER, Klostereintritt (wie Anm. 6), S. 175–221.

tion konnten Tatsachen geschaffen oder Entscheidungen herausgezögert werden. Unvorhersehbare Entwicklungen, die eine Änderung der Erbfolge und der Rollenzuweisung erforderten, ließen sich so leichter auffangen.

Als übliche Aufnahmepraxis passte man diesen Eintrittsweg insofern den Bedürfnissen der geistlichen Gemeinschaften und den Kindern bzw. Heranwachsenden an, als dem irreversiblen Akt der Weihe eine Probezeit von üblicherweise ein bis drei Jahren voranging. Die Mädchen lebten in dieser Zeit bereits bei dem Konvent, bekleidet mit einem ungeweihten Habit, um ihre Option auf ein geistliches Leben zu verdeutlichen. Sie konnten sich jedoch bis zur Oblation oder Weihe des Habits ohne rechtliche Konsequenzen gegen ein Klosterleben aussprechen. Kam es dann zur Oblation, ersetzte die damit verbundene Weihe die Profess, die die Minderjährigen nicht leisten konnten. Wie es seit dem Früh- und Hochmittelalter üblich war, bedeutete die Oblation auch nach der rechtlichen Modifizierung im 12. Jahrhundert den verbindlichen Übertritt in den geistlichen Stand. Rechtsgrundlage blieb der 49. Canon des 4. Konzils von Toledo (633) unter dem Vorsitz Isidors von Sevilla: *Mönch wird man durch die elterliche devotio oder durch die eigene Profess; was auch immer von beidem geschieht, er soll es verbindlich halten.*<sup>19</sup> Dieser Rechtssatz blieb gültig, doch bewirkten die Auseinandersetzungen der hochmittelalterlichen Reformbewegung um die verbindliche Aufnahme von Kindern, dass folgende Entscheidungen Alexanders III. und Clemens III. als modifizierende Bestimmungen in den 1234 promulgierten *Liber Extra*, also in das geltende Kirchenrecht, aufgenommen wurden: Bei einem offen artikulierten Widerspruch des Oblaten im Moment der Weihe konnte der Papst die verbindliche Wirkung der Oblation aufheben.<sup>20</sup> Damit erreichte man eine Kongruenz zwischen der Bestimmung zur Verbindlichkeit der bei der Oblation empfangenen Weihe und dem Rechtsatz, dass eine ‚wider Willen‘ (*invite*) empfangene Weihe ungültig war. Die Unvereinbarkeit dieser beiden Rechtssätze hatte zuvor immer wieder zu erbitterten Streitigkeiten geführt.

Die zweite kirchenrechtlich vorgesehene Möglichkeit war die stillschweigende Professe, die *professio tacita*,<sup>21</sup> die in der Regel als Weihe des Habits vollzogen wurde und in den Quellen deshalb Einkleidung genannt wird. Die Weihe des Habits entsprach dem Übertritt in den geistlichen Stand – allerdings mit dem Vorbehalt, dass die *professio tacita* später von den Heranwachsenden bestätigt werden musste. Dabei konnte jedoch das widerspruchslose Tragen des Habits ebenso als Bestätigung gewertet werden, wie ein später in die Hand des Abtes oder der Äbtissin abgelegtes Gehorsamsgelübde. Formulierungen wie „Gott geweihte Jungfrauen“ *sanc-timonialia / virgines deo sacratae* oder auch *deo desponsatae* sind deshalb gleichsam Rechtstermini, die den vollzogenen Übertritt in den geistlichen Stand der Betroffenen bezeichnen. Für die Kurie ergaben sich somit verschiedene rechtliche Möglichkeiten, von einer Weihe oder einem Professgelübde wieder zu entbinden, erstens wenn die stillschweigende Profess des Kindes im Alter der Volljährigkeit nicht bestätigt worden war, weil sich das Mädchen beispielsweise durch Flucht entzogen hatte; zweitens bei erwiesenem öffentlichem Widerspruch im Moment der Ablegung der Profess – in diesem Fall konnte das abgelegte Gelübde später für ungültig erklärt

19 *Monachum aut paterna devotio aut propria professio facit; quidquid horum fuerit, alligatum tenebit.* José VIVES (Hg.), *Concilios visigóticos e hispano-romanos*, Barcelona 1963, cap. 49, S. 208.

20 Emil FRIEDBERG (Hg.), *Corpus iuris canonici*, Bd. 2, *Liber Extra* 3. 31. 12 Sp. 572, Leipzig 1879–1881 (Neudruck Graz 1959). Vgl. dazu SCHLOTHEUBER, *Klostereintritt* (wie Anm. 6), S. 200–203.

21 Dominicus Michael MBIER, *Die Rechtswirkungen der klösterlichen Profess. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung der monastischen Profess und ihrer Rechtswirkungen unter Berücksichtigung des Staatskirchenrechts* (Europäische Hochschulschriften Reihe 23, Bd. 486), Frankfurt a. M. 1993, S. 237f.; Émile JOMBART, *Profession religieuse*, in: *Dictionnaire de droit canonique*, Bd. 7, 1965, Sp. 346–335.

werden – oder drittens, wenn der Eintritt, die geistliche Weihe und die Ablegung des Professgelübdes unter erheblichem Zwang erfolgt waren. Die Formel für erheblichen Zwang lautete in diesen Fällen *per vim et metum qui cadere poterant in constantem virum bzw. mulierem.*<sup>22</sup>

Diese Rechtslage zum erzwungenen Professgelübde fand naheliegender Weise ihre Parallele im Eherecht.<sup>23</sup> Oldradus de Ponte († 1335/1337), der zu Beginn des 14. Jahrhunderts Auditor und Richter an der päpstlichen Rota in Avignon war, urteilte in *Consilia* 35 zu dem Fall einer erzwungenen Heirat, wenn eine Frau *invite* – also gegen den eigenen Willen *per vim et metum mortis qui cadere poterat in constantem* zur Heirat gezwungen worden sei, könne der Papst die Verbindung lösen.<sup>24</sup> Wichtig sei jedoch, dass sie nicht freiwillig für einige Zeit bei ihm geblieben sei, sondern sobald als möglich geflohen. Oldradus de Ponte zitiert in diesem Zusammenhang die Verse, die in ähnlicher Formulierung Eingang in die *Glossa ordinaria* gefunden hatten:

Effuge cum poteris  
ne consensisse puteris  
quod si perstiteris  
tunc sua semper eris.

„Fliehe, wenn Du kannst /  
damit Du nicht einzuwilligen scheinst /  
wenn Du verharrst /  
musst Du stets die seine bleiben.“<sup>25</sup>

Diese Rechtslage hatte selbstverständlich Auswirkungen auf die Formulierung des Sachverhalts in den Suppliken. Bei keiner Petition durfte der Hinweis fehlen, dass das Kind innerlich niemals dem Klosterleben zugestimmt und jede Gelegenheit zur Flucht genutzt habe. War ein Professgelübde ohne Widerspruch *expressis verbis* abgelegt worden, so konnte nur noch der Tatbestand des erheblichen Zwanges weiterhelfen. Trotz der formelhaften Verkürzung scheinen die gesellschaftlich-sozialen Gegebenheiten und die nicht selten harte Lebenswirklichkeit noch

22 *Corpus iuris canonici* Bd. 2 (wie Anm. 20), X. 1.40.4 und X 4.1.15 / X.1.40. Die nachtridentinischen Verhältnisse beleuchtet Christine SCHNEIDER, „Per vim et metum“. Einige Prozesse von Klosterfrauen um Dispens von ihren Ordensgelübden, in: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 52 (2007), S. 81–112.

23 Dekretalen Gregors IX., *Corpus iuris canonici* Bd. 2 (wie Anm. 20), lib. IV. cap. XV, Sp. 666: *Sponsalia de futuro, si secuta est copula, non solvuntur per sponsalia de praesenti; alias tenent sponsalia de praesenti, nisi per metum, qui potuisset cadere in constantem virum, contracta sint.* Vgl. dazu oben Anm. 5.

24 Oldradi de Ponte *Laudensis, Consilia seu responsa, et quaestiones aureae* [...], Rainaldi Corsi, Venedig 1570/1571, cap. 35, S. 16 zu dem Fall einer mit Gewalt erzwungenen Heirat: *Associatis sibi quibusdam ipsam rapuit uiolenter ipsamque inuitam et penitus renitentem per vim et metum mortis, qui cadere poterat in constante [!], compulsi in quorundam presentia ad contrahendum matrimonium.* Antwort des Oldradus: *Quaeritur an sit contractum matrimonium inter eos? Et breuiter est dicendum quod premissis existentibus ueris inter ipsos nullum fuit matrimonium celebratum quod probatur sic. Matrimonium contrahitur per legitimum uiri et mulieris consensum, 27 q. 2 c. [...]. Nec obstat si dicatur quod ipsa expressit uerba apta ad matrimonium contrahendum et cognita fuit carnaliter per dictum Iohannem cum quo stetit licet reclusa 12 diebus vel circa; unde uidetur in eum tacite consensisse [...]. Ad id quod, per annum et dimidium cohabitauit cum uiro et potuit ab eo fugere et noluit. Hec autem Margarita inclusa detenta fuit et statim cum potuit aufugit ut dictum est supra.*

25 Die *Glossa Ordinaria* (Apparatus ad decretales) des Bernardus de Botone (Parmensis), X 4.1.21 (Hain 7966 ff.) glossiert zu *per annum et dimidium* die Verse folgendermaßen: *Effuge cum poteris / ne consensisse puteris / nam si perstiteris / illius uxor eris.* Vgl. zur Quellengattung der spätmittelalterlichen *consilia* Ingrid BAUMGÄRTNER (Hg.), *Consilia im späten Mittelalter.* Zum historischen Aussagewert einer Quellengattung (Studi/Schriften des Deutschen Studienzentrums in Venedig, Bd. 13), Sigmaringen 1995.

deutlich in den *narrationes* der Suppliken durch. Dabei nahmen die an der Kurie verhandelten Fälle in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erkennbar zu. Der Grund dafür wird nicht nur darin zu suchen sein, dass die Möglichkeiten, an der Kurie einen Dispens zu erhalten, immer mehr genutzt wurden. Eine große Rolle spielte darüber hinaus wohl einerseits die erwähnte Wiedereinführung der strengen Klausur in den Frauenklöstern und andererseits die Sensibilisierung der Zeitgenossen für eine strengere Trennung zwischen geistlichem und weltlichem Stand. Die Reformbewegung betonte die unterschiedlichen Aufgaben von Klerus und Laien und damit zusammenhängend die Verbindlichkeit eines Klostersaufenthalts. Ein Leben in der Welt im Anschluss an frühere Klosterjahre erschien den Zeitgenossen jetzt als illegitim. In vielen Petitionen, die um Aufhebung eines erzwungenen Klostergebüdes bitten, führten Verdächtigungen aus dem sozialen Umfeld der Petentinnen durch „Neider“ (*emuli*) dazu, dass die Rechtmäßigkeit ihrer Ehe öffentlich angezweifelt wurde.

### 3 Der erzwungene Klostereintritt im Spiegel der Suppliken

Der Mangel an Bildungsinstitutionen für Mädchen machte die Frauenklöster zu einer begehrten Möglichkeit für eine literate Ausbildung der Töchter. Da die Familien für den Aufenthalt und den Unterricht im Kloster zahlten, bot sich hier den Konventen die Chance, ökonomische Engpässe zu überwinden oder einflussreiche Familien an das eigene Kloster zu binden. Die reformierten und regeltreu lebenden Gemeinschaften lehnten freilich eine Aufnahme von Lehrkindern auf Zeit ab. Die Mädchen, die später in die Welt zurückkehren und heiraten würden, störten die Weltabgewandtheit und den monastischen Geist der zukünftigen Nonnen. Auch erschwerte der damit verbundene Besuch der laikalen Verwandtschaft nicht unerheblich die Einhaltung der strengen Klausur.<sup>26</sup> Hatte ein Konvent vor der Reform Lehrkinder aufgenommen, wurden diese bei der Regulierung des Klosterlebens meist kurzerhand ausgewiesen. Diese Zeiten des Umbruchs konfrontierten deshalb viele Mädchen mit einer unerwarteten Situation. Gertrud von Nuenstat (Diözese Trier) erklärte beispielsweise, dass sie einst als Heranwachsende in das Augustinerinnenkloster Mergenforst (bei Köln) gegeben worden war, damit sie Lesen und Schreiben und „gute Sitten“ erlerne.<sup>27</sup> Sie trug einige Jahre lang das Novizinnenhabit, ohne jedoch ein Professgelübde abzulegen, weder schweigend noch ausdrücklich. Gertrud lebte also als Gast bzw. Lehrkind bei den Nonnen. Als der Kölner Erzbischof Dietrich von Moers den Konvent reformierte und die Augustinerchorfrauen durch Birgittinnen ersetze, war für Gertrud von Nuenstat kein Platz mehr im Kloster. Sie kehrte also zu ihren Eltern zurück, bei denen sie die folgenden 18 Jahre verbrachte. Da aber ein solcher Besuchsstatus in Klöstern in Reformzeiten nicht mehr üblich war, kam es später offenbar zu Anklagen gegen Gertrud, dass sie einst doch dem geistlichen Stand angehört habe und deshalb nun in das Kloster zurückkehren müsse.<sup>28</sup> Aber die Rechtslage war in diesem Fall eindeutig, und so wurde im August 1469 der Fall im Sinne der Petentin entschieden.

26 SCHLOTHEUBER, Klostereintritt (wie Anm. 6) S. 111–120.

27 Gertrudis de Nuenstat, mulier Treverensis diocesis, [exponit], quod ipsa olim per suos parentes in iuvenili etate ad monasterium ordinis sancti Augustini in Mergenforst Coloniensis diocesis ut litteras et mores bonos addisceret inducta fuit et in eodem per aliquos annos in habitu novitiarum permansit nulla professione tacite vel expresse facta [...]. RPG, Bd. 5 (wie Anm. 7), Nr. 2114.

28 RPG, Bd. 5 (wie Anm. 7), Nr. 2114: [...] cum autem dicta exponens in eodem monasterio nullam professionem tacitam vel expressam fecerit neque habitum professae gestaverit nec eo modo posita inibi fuit ut profiteretur, nichilominus nonnulli asserrunt ipsam premissorum occasione sororem professam et dictis monasterii et ordinis obligatam fore. Weitere Beispiele

Der Wunsch nach einer literaten Ausbildung war auch im Fall der adeligen Margarete von Kekenbeck entscheidend.<sup>29</sup> Sie war in ihrer Jugend auf Beschluss der Eltern in ein Kölner Kloster gegeben worden, das keinem Orden zugehörig war und wo eine Frau, die ebenfalls keinem Orden angehörte, Äbtissin genannt wurde. Sie erzog und unterrichtete ausdrücklich Mädchen des Adels und des Patriziats bis zu einer späteren Heirat. Dafür mussten die Mädchen den Schleier nehmen und ein Habit tragen, ohne dass eine geistliche Weihe oder die Ablegung eines Professgelübdes vorgesehen war. Als Margarete später heiratete, zweifelten einige nicht genannte Personen im Jahr 1463 die Rechtmäßigkeit der Ehe an, weil Margarete zuvor in einem Kloster gelebt habe. Der Unterricht von Frauen im Kloster in Verbindung mit einer späteren Heirat weckte bei den Zeitgenossen Misstrauen und erschien unrechtmäßig. Die Kurie jedoch, mit den kirchenrechtlichen Grundlagen vertraut, sah auch hier keine Probleme: falls kein Professgelübde ausdrücklich oder stillschweigend durch das Tragen eines geweihten Habits abgelegt worden war, sei die Heirat gültig. In diesen wie vielen weiteren Fällen spiegelt sich deutlich der Mangel an Bildungsinstitutionen für Frauen, obgleich die Fähigkeit, Rechnen und Schreiben zu beherrschen, im patrizischen und adeligen Alltag mit der zunehmenden Literalisierung der Gesellschaft immer notwendiger wurde.<sup>30</sup> Die deutschen „Winkelschulen“ reichten hier längst nicht aus. Als die Klosterreform mit ihren strengeren Normen und einem schärfer gefassten Begriff von geistlichem und weltlichem Stand die Klöster den geweihten Nonnen vorbehalten sehen wollte, machte sie gleichsam ‚die Räume enger‘. Jetzt wurden die fehlenden Möglichkeiten, Frauen eine literate Bildung zu vermitteln, vermutlich erst wirklich deutlich. Die spätmittelalterliche Gesellschaft fand für dieses Problem keine Lösung mehr. Doch waren sich die Reformatoren des 16. Jahrhunderts und mit ihnen Martin Luther dieses Missstands so klar bewusst, dass sie als Lösung die Umwandlungen der Frauenklöster in Mädchenschulen forderten und teilweise auch durchsetzten.<sup>31</sup>

Wie auch bei den eingangs erwähnten Fällen waren nicht selten eine zweite Heirat des Vaters oder der Mutter und der Streit um das Erbe Gründe, Kinder aus erster Ehe einem Kloster zu übergeben. So klagte die adelige Magdalena Payerin um 1440 an der Kurie, dass sie mit sieben

für einen Klostereintritt, der durch den Bildungserwerb motiviert war, RPG, Bd. 6, Verzeichnis der in den Supplikenregistern der Pönitentiarie Sixtus IV. vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reichs 1471–1484, 1. Teil: Ludwig SCHMUGGE / Michael MARSCH / Alessandra MOSCIATTI, Tübingen 2005, Nr. 3737 (Gertrud de Nuyenheim), 3741 (Cristina de Deyfen), 3761 (Barbara Spattin).

29 Margarita de Kekenbeke nobilis mulier, uxor Johannis Froekenle, armiger Coloniensis diocesis, exponit, quod, cum ipsa in etate pupillari et potestate parentum constituta esset et parentes ipsi eandem ad quandam ecclesiam seu monasterium sancti Mauricii Coloniensis nuncupatum, quod nullius ordinis existit, ubi quedam mulier nullius ordinis abbatissa nuncupata moram trahit et filias nobilium et civium illarum parentum, antequam matrimonium cum aliquo viro contrahant, legere docet, duxissent sibi litteras adiscere et cum dicta abbatissa remanere ac habitum aliarum filiarum inibi pro tempore existentium assumi iussissent, eadem exponens hiis acquiescendo premissa fecit et in eadem ecclesia per certum temporis spatium stetit ac habitum filiarum intra dictum monasterium assumpsit et demum, ut alie filie faciebant, in eius exitu certum velum etiam assumpsit, quem quousque nuptui tradita fuit, detulit. Propter quod nonnulli simplices asserere volunt eandem exponentem in dicta ecclesia seu monasterio obligatam fore et perinde in suo matrimonio remanere non posse. [...] Committatur ordinario et, si vocatis vocandis premissa vera esse constiterint et quod non fuerit professa tacite vel expresse, declaretur ut petitur. RPG, Bd. 4 (wie Anm. 1), Nr. 1821 (Rom, 12. Mai 1463).

30 So wird in der Supplik der adeligen Cristina de Defen eine literate Bildung für die Töchter als ‚Standard‘ bezeichnet: Cristina de Deyfen, mulier nobilis Maguntinensis diocesis, [exponitur pro parte], quod cum olim ipsa ante pubertatis sue annos fuisset, per suos parentes seu consanguineos et affines in monasterium ordinis sancti Benedicti S. Georgii oppido Franckenberg Maguntinensis diocesis, ut per moniales dicti monasterii instrueretur et informaretur sicut puelle instrui et informari solent, posita fuisset [...]. RPG, Bd. 4 (wie Anm. 1), Nr. 3741 (Rom, November 1481).

31 SCHLOTHEUBER, Klostereintritt (wie Anm. 6), S. 118–120.



Jahren von ihrem leiblichen Vater gegen ihren Willen zu den Augustiner-Chorfrauen nach Münsterlingen gebracht worden sei, um dort ausgebildet zu werden und ein Ordensgelübde abzulegen. Der Vater habe sie damals enterbt, um den Sohn auszustatten.<sup>32</sup> Ein Erbverzicht bei der Oblation wird bereits in der Benediktsregel ausdrücklich gefordert und war allgemein üblich.<sup>33</sup> Die Eltern schenkten bei der Übergabe der Kinder dem Kloster in der Regel Land oder Geld für den Unterhalt – eine Art Abfindung. Da diese Situation auch für die Erbteilung unter den Söhnen relevant war, findet man, wenngleich seltener, unter den Petenten auch Knaben, deren Eltern auf einen Klostereintritt gedrängt hatten. Konrad Hons berichtete, er sei einst mit 12 Jahren von den Eltern gezwungen worden, in das Benediktinerkloster Vlierbeck einzutreten.<sup>34</sup> Als ihn die Mönche später fragten, ob er die Profess ablegen wolle, habe er das entschieden verneint. Dennoch hätten ihn die Eltern *per vim et metum* gezwungen, das Professgelübde abzulegen.<sup>35</sup> 200 Gulden hätten die Eltern dem Abt für sein Entgegenkommen gegeben (*qui pro receptione ipsius ducentos florenos Renenses abbatis eiusdem monasterii persolverant*). Damit war gleichzeitig der Tatbestand der Simonie beim Klostereintritt gegeben. Der Sohn habe die damals erzwungene Profess später offen zurückgenommen und sei aus dem Kloster ausgerissen, doch die Eltern zwangen ihn zur Rückkehr. Schließlich habe er das geistliche Gewand nochmals abgelegt und sei nach Rom an die Kurie gegangen, um von dem unglücklichen Gelübde entbunden zu werden. Der von Pius II. ernannte Protonotar Galeotus de Oddis aus Perrugia entschied, dass *de iure* – nach dem Recht – zu verfahren sei, ein Urteil, das der Rotarichter Agapitus Cenci bestätigte.<sup>36</sup> Das bedeutete in diesem Fall wohl die Ablehnung des Gesuchs, weil der Novize die Zustimmung zur Profess im Moment der Weihe verweigern musste – ein später

32 *Magdalena Payerin, mulier de nobili genere Constantienensis diocesis, exponit, quod olim in septimo sue etatis anno constituta contra eius voluntatem per patrem carnalem querentem ipsam hereditate privari et filium masculinum ditare ad monasterium monialium in Munsterlingen ordinis sancti Augustini Constantienensis diocesis [...], ut a monialibus instrueretur et ibidem professionem regularem emitteret, transducta fuit.* RPG, Bd. 1, Verzeichnis der in den Supplikenregistern der Pönitentiarie Eugens IV. vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches 1431–1447, bearb. von Ludwig SCHMUGGE / Paolo OSTINELLI / Hans BRAUN, Tübingen 1998, Nr. 1, S. 1. Der unter Eugen IV. (1431–1447) an die Kurie gebrachte Fall der adeligen Magdalena Payerin, die von ihrem Vater gegen ihren Willen in das Augustinerinnenkloster Münsterlingen am Bodensee gesteckt worden war, macht diesen Funktionszusammenhang deutlich.

33 Adalbert de VOGÜË (Bearb.), *La règle de saint Benoît*, 2 Bde., (Sources Chrétiennes 181, 182), Paris 1972, Bd. 2, cap. 59, 3, S. 632f.: *Si quis forte de nobilibus offerit filium suum deo in monasterio, si ipse puer minor aetate est, parentes eius faciant petitionem quam supra diximus et cum oblatione ipsam petitionem et manum pueri involvant in palla altaris, et sic eum offerant. [...] De rebus autem suis, aut in praesenti petitione promittant sub iureiurando quia numquam per se, numquam per suffectam personam nec quolibet modo ei aliquando aliquid dant aut tribuunt occasionem habendi.*

34 Conradus Hons, clericus Leodinenensis diocesis, exponit, quod ipse olim in decimotertio sue etatis anno monasterium de Vlierbeke ordinis sancti Benedicti dicte diocesis a suis parentibus coactus et compulsus intravit et per aliquod tempus contra suam voluntatem in eodem remansit. RPG, Bd. 4 (wie Anm. 1), Nr. 1826. Vgl. weitere Beispiele für einen erzwungenen Klostereintritt von Jungen ebd., Nr. 1748, 1777; RPG, Bd. 6 (wie Anm. 28), Nr. 3548, bereute Selbstverpflichtung: ebd., Nr. 3449, Eintritt aus Armut: ebd., Nr. 3546.

35 RPG, Bd. 4 (wie Anm. 1), Nr. 1826: *Postmodum vero nonnulli monachi ipsius monasterii interrogaverunt ipsum, an in eodem monasterio remanere et in eodem professionem emittere vellet. Qui respondit non, et si faceret numquam remaneret; et tandem per parentes minatus et compulsus per vim et metum professionem in eodem monasterio, animo et intentione numquam in eodem remanendi, emisit [...].*

36 RPG, Bd. 4 (wie Anm. 1), Nr. 1826: *Committantur ordinario prout de iure.* Neithard BULST, Richten nach Gnade oder nach Recht. Zum Problem der spätmittelalterlichen Rechtsprechung, in: Franz-Josef ARLINGHAUS / Ingrid BAUMGÄRTNER / Vincenzo COLLI (Hg.), *Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters* (Rechtsprechung. Materialien und Studien 23), Frankfurt a. M. 2006, S. 465–486.

erfolgter Widerruf des Gelübdes war nach dem kanonischen Recht hingegen nicht rechtsrelevant.

Ein anderes Mal war ein erzwungener Klosteraufenthalt offenbar die beste Möglichkeit, um die Mädchen von einer unbequemen Heirat abzuhalten. War das Mädchen wie in dem Fall der Agnes, der Tochter des Bruno Brindrich, bereits volljährig, so verkomplizierte sich die Sache allerdings erheblich.<sup>37</sup> Die offenbar wohlhabenden Eltern zwangen das Mädchen in ein Augustiner-Chorfrauenkloster einzutreten, wo sie gegen den Willen das Ordenskleid empfing. Es wird sich dabei um ein ungeweihtes Novizinnenhabit gehandelt haben, denn der *annus probationis* war noch nicht vollendet, als sich Agnes zur Heirat entschloss und vor Zeugen dem Erwählten das Ja-Wort gab. Die Gründe werden nicht genannt, doch kam diese Verbindung den Eltern offenbar mehr als ungelegen. Als die Vorbereitungen für die Feierlichkeiten bereits in Gang waren, schlossen sie die Tochter zunächst für einige Monate in ihrem Haus ein. In Anwesenheit eines Richters und mehrerer Zeugen wurde Agnes dann gezwungen, öffentlich zu bekennen, dass sie in das Kloster zurückkehren werde und auf eine Heirat verzichte. Der Richter, der von dem Zwang nichts wusste, gab Agnes die Erlaubnis zur Rückkehr zu den Augustinerinnen. Mit großem Pomp (*magna festiveria*) wurde das Mädchen in das Kloster zurückgeführt und nach kurzer Frist ein Termin zur Professablegung in der Klosterkapelle anberaumt. Von Angst und Furcht getrieben habe sie in Anwesenheit der Eltern und vieler ihrer Freunde die Profess abgelegt, doch der erzwungenen Entscheidung innerlich niemals zugestimmt. Erst nach dem Tod des Vaters konnte sie mit Erlaubnis des Bischofs von Konstanz das Kloster verlassen, doch hätten einige „Einfältige“, d. h. Rechtsunkundige (*simplices*), jetzt der Heirat widersprochen, da sie sich an das Klosterleben gebunden habe. Wiederum ist es der Rotarichter Agapitus Cenci, dem der Fall zur Entscheidung vorgelegt wird. Aber auch hier urteilt er *de iure* „nach dem Recht“ vorzugehen. Da Agnes nach der Ablegung der Profess noch längere Zeit im Kloster verbracht hatte, bedeutete das wohl einen negativen Bescheid.<sup>38</sup>

Aufgrund ihres Alters war sich Agnes der Gründe für ihren erzwungenen Klosteraufenthalt bewusst. Anders sah es aus, wenn die Mädchen oder Knaben noch als Kinder dem Kloster übergeben worden waren. Dann kannten sie den Grund für die elterliche Entscheidung oftmals nicht, und er wird deshalb in den Suppliken auch nicht genannt. Ein in dieser Hinsicht typischer Fall ist die Petition der Jacomina de Buclant, der im Jahr 1482 verhandelt wurde.<sup>39</sup> Es ist eine Geschichte beständiger Flucht. Jacomina war sechs Jahre alt, als sie von den Eltern in das Zisterzienserinnenkloster Belle gebracht wurde. Als ihr mit neun Jahren klar wurde, dass sie dort Nonne werden und die Profess ablegen sollte, floh sie erschreckt, wurde aber von den Zis-

37 RPG, Bd. 4 (wie Anm. 1), Nr. 1839

38 Ludwig SCHMUGGE, *Kanonistik in der Pönitentiarie*, in: Martin BERTRAM (Hg.), *Stagnation oder Fortbildung? Aspekte des allgemeinen Kirchenrechts im 14. und 15. Jahrhundert*, Internationale Fachtagung am DHI in Rom, März 2003 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Bd. 108), Tübingen 2005, S. 93–115.

39 RPG, Bd. 6 (wie Anm. 28), Nr. 3772: *Jacomina de Buclant, mulier Traiectensis diocesis [exponit], quod cum ipsa olim esset puella 6 annorum iussu parentum suorum posita fuit in monasterium monialium ordinis Cisterciensis in Belle in Scaldia Traiectensis diocesis; et dum intelligeret se inibi monialem fieri et professionem inibi emittere debere, in 9. etatis anno aufugit et postea per certas moniales ad dictum monasterium reducta fuit, et semper formidans ad professionem emittendam et inibi perpetue remanere cogi debere, in 11. sue etatis anno aufugit et deinde ad monasterium per vim tracta fuit et caute custodita, ne ulterius aufugere posset usque ad sue etatis anno 13. Tunc coacta fuit vi et metu ad professionem emittendam et professionem de facto emisit non tamen animo in dicto monasterio et ordine remanendi, sed cessante custodia captato tempore pluries aufugit et ad monasterium reducta et incarcerata fuit. Tandem a dictis carceribus et monialibus evasit ac habitum et ordinem dereliquit [...].*

terzienserinnen wieder in das Kloster zurückgeführt. Stets fürchtete sie sich nun, die Profess ablegen und dort für immer bleiben zu müssen, weshalb sie im Alter von elf Jahren erneut ausbrach. Wieder führte man das Mädchen gewaltsam zurück und sperrte es unter fester Bewachung ein. Als Jacomina mit 13 Jahren volljährig geworden war, zwang man sie, die Profess abzulegen. Doch floh sie immer wieder, wurde aber ebenso oft wieder eingefangen und eingesperrt. Schließlich gelang es ihr jedoch, den Nonnen endgültig zu entkommen und das geistliche Habit abzulegen. Sie wünsche jetzt, so Jacomina, im weltlichen Stand zu bleiben und zu heiraten, doch hatte es auch hier Anklagen aus dem sozialen Umfeld gegeben.

Falls es zutreffe, dass die Profess mit Gewalt erzwungen worden war und falls Jacomina das Professgelübde später weder schweigend noch ausdrücklich bestätigt hatte und nach der Profess, sobald sie konnte, aus dem Kloster geflohen sei, so lautet der Bescheid, solle der Bitte entsprochen werden.<sup>40</sup> Als Begründung für die rechtmäßige Annullierung eines geleisteten Gelübdes erkennt man hier deutlich die Argumentation des Oldradus de Ponte, der im Fall von Zwang zur Flucht riet.

Trotz der Formelhaftigkeit, die die *narrationes* der Suppliken prägen, vermitteln die Erzählungen ein anschauliches Bild von der Lebenswirklichkeit der Kinder und Heranwachsenden. Sie enthüllen zwar jeweils individuelle Konfliktsituationen, doch waren diese gleichzeitig ‚systemimmanent‘, bedingt durch das mittelalterliche Erbrecht, die Heiratspolitik der Familien oder den Mangel an Bildungseinrichtungen für Frauen in einer zunehmend literaten Gesellschaft. Über das Einzelschicksal hinaus bieten diese Quellen deshalb einen Einblick in grundlegende Strukturen bzw. Probleme der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Doch beleuchten sie nur eine Seite der spätmittelalterlichen Lebensrealität, zu der ein geistliches Leben hinter Klostermauern als eine selbstverständliche und angesehene Alternative zur Heirat gehörte. Wie anfangs erwähnt, müssen diesen eher bedrückenden, von Zwang und Flucht geprägten Beispielen jene Erzählungen hinzugefügt werden, die von der Durchsetzung der eigenen Lebensentscheidung oder einer gelungenen Rollenzuweisung berichten.

---

40 RPG, Bd. 6 (wie Anm. 28), Nr. 3772.